

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 90/90

BESCHLUSS

in Sachen

Dr. Kurt M. [REDACTED],
B. [REDACTED]allee [REDACTED], H. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst,
K. [REDACTED]straße [REDACTED], S. [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner,

wegen Wiedergutmachung nach dem BWGöD

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Dr. Schmitz,
Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Fischer

am 13. Dezember 1990
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9 a Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Stuttgart vom 29. Juni 1990
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für eine Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Das Berufungsgericht hat Ansprüche des Klägers auf Wie-
dergutmachung nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutma-
chung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des
öffentlichen Dienstes (BWGÖD) nach § 8 Abs. 1 dieses Geset-
zes als ausgeschlossen angesehen, weil der Kläger vom
1. Mai 1933 bis zum Zusammenbruch des Dritten Reiches Mit-
glied der NSDAP war. Einen Ausnahmetatbestand nach § 8

32

- 3 -

Abs. 1 Satz 2 BWGÖD, bei dessen Vorliegen ausnahmsweise trotz Mitgliedschaft in der NSDAP Wiedergutmachung gewährt werden kann, hat das Berufungsgericht verneint. Dabei hat es die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1959, 189; 1958, 183, 184; 1960, 263, 264; vgl. auch 1959, 391) zugrunde gelegt. Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ist die Entscheidung eines Einzelfalles, die keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft.

Ob die Prüfung der Anspruchsberechtigung des Klägers nach § 2 BWGÖD Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung berührt, kann dahinstehen. Da diese Frage nicht entscheidungserheblich ist, kann die Zulassung der Revision hierauf nicht gestützt werden.

Merz

Schmitz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

